



# Verbandsstatuten

Stand: 22. April 2022

## Satzung

### § 1 Name, Gebiet und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen STEIRISCHER SCHIESSSPORT FACHVERBAND Wurfscheibe und Kombination. (Abkürzung StSF).
- 1.2 Er ist gemeinnützig und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark.
- 1.3 Der Sitz des Vereines ist 8966 Aich, Mölltal 179.
- 1.4 Der StSF ist überparteilich. Er nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung der Sportler und Funktionäre keinen Einfluss und bekennt sich zur Republik Österreich.

### § 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Der gemeinnützige Zweck des Vereines ist die Pflege, Förderung und materielle Unterstützung des sportlichen Schießens mit Sportwaffen und die Schießausbildung in den Disziplinen des ASF, die Weiterbildung von Sportschützen in Form von Aus- und Weiterbildungskursen und Erstellung von Trainingsplänen und Organisation von Trainingslagern.
- 2.2 Die Durchführung von Landesmeisterschaften, die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, die Schulung von Mitgliedern im sportlichen Schießen, die Schulung von Wettkampf-Richtern und die Aufstellung des Landeskaders.
- 2.3 Die Errichtung und die Förderung von Schießsportanlagen, Trainingszentren und Schulungseinrichtungen.
- 2.4 Die Herausgabe von Publikationen, die Beistellung von Schießsportgeräten und sonstigem Sportzubehör.
- 2.5 Die Vertretung der Mitglieder in ihren sportlichen Interessen bei den Behörden, der Landessportorganisation, der Bundessportorganisation sowie beim Austria Sportschützen Fachverband Wurfscheibe, IPSC und Kombination (ASF).
- 2.6 Der StSF ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter gemeinnütziger Verein. Seine Funktionäre führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ausgaben, die ihnen bei der Ausübung ihrer Vereinsfunktionen erwachsen.

### § 3 Bekenntnis zur Integrität im Sport

- 3.1 Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der StSF und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten





des Sports. Der StSF und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der StSF und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

## § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 4.1 Finanzielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Sponsorenbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen, Subventionen, Spenden und sonstige Erträge.
- 4.2 Ideelle Mittel: Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Schulungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Sportveranstaltung.
- 4.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand, der für die ausschließlich widmungsgemäße Verwendung für den in § 2 angeführten gemeinnützigen Zweck zu sorgen hat.

## § 5 Verbandsmitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliche Verbandsmitglieder sind Vereine, die das Wurfscheiben- und Kombinationsschießen betreiben und fördern und ihren Sitz im Bundesland Steiermark haben.
  - 5.1.1 Die Satzung der ordentlichen Mitgliedsvereine des StSF dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des StSF stehen und müssen von der Vereinsbehörde genehmigt sein.
  - 5.1.2 Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch die bedingte Aufnahme seitens des Vorstandes, die durch die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit an Stimmen der anwesenden Mitgliedsvereine definitiv wird.
  - 5.1.3 Der Mitgliedsbeitrag, der von ordentlichen Mitgliedern zu entrichten ist, richtet sich nach der Anzahl der vom Mitgliedsverein gelösten ASF-Karten.
- 5.2 Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, Verbände, Vereine, Firmen usw., denen wegen außerordentlicher Verdienste um den StSF die Ehrenmitgliedschaft oder ihr früherer Funktionstitel ehrenhalber verliehen wird.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung.
  - 5.3.1 Der Austritt erfolgt durch eine eingeschriebene Erklärung, die an den Präsidenten des StSF zu richten ist.
  - 5.3.2 Der Austritt ist jederzeit zulässig. Dieser enthebt den Mitgliedsverein jedoch nicht von der Verpflichtung, alle offenen Mitgliedsbeiträge einschließlich die des laufenden Jahres zu bezahlen.
  - 5.3.3 Die Ausschließung beschließt die Generalversammlung oder außerordentliche Generalversammlung nach vorheriger Beratung im Vorstand und Antrag desselben an die Generalversammlung oder außerordentliche Generalversammlung.
  - 5.3.4 Ausschließungsgründe sind:
    - a) Die Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, innerhalb 30 Tage nach zweiter Mahnung.





- b) Schwere Verstöße gegen die Satzung des ASF oder des StSF oder gegen Beschlüsse des StSF.
- c) Handlungen, die das Ansehen des StSF in der Öffentlichkeit schädigen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen oder Jahreshauptversammlungen des StSF selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilzunehmen.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Satzungen schriftliche Anträge an den Präsidenten und die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung des StSF zu stellen.
- 6.3 Sie sind berechtigt, an den sportlichen Veranstaltungen des StSF teilzunehmen.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen, sowie die Bestimmungen des Austria Sportschützen Fachverband Wurfscheibe, IPSC und Kombination (ASF) sowie der ISSF und FITASC einzuhalten.
- 6.5 Sie sind weiters verpflichtet, sich den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen der Verbandsorgane zu fügen.
- 6.6 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Sockel-Jahresmitgliedsbeitrag jeweils bis zum 01. März des laufenden Jahres, den Restbetrag bis zum 30. November des laufenden Jahres zu bezahlen.
- 6.6.1 Die Rechte eines ordentlichen Mitglieds ruhen, solange fällige Sockel-Jahresmitgliedsbeiträge oder Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt sind.
- 6.7 Die außerordentlichen Mitglieder können an ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen oder Jahreshauptversammlungen des StSF selbst teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 7 Wählbarkeit

- 7.1 Zu Funktionären des Verbandes können physische Personen gewählt werden, die Mitglieder eines Mitgliedsvereines des StSF sind.

## § 8 Verbandsorgane des StSF

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung
- 8.2 Die außerordentliche Generalversammlung
- 8.3 Die Jahreshauptversammlung
- 8.4 Die außerordentliche Jahreshauptversammlung
- 8.5 Der Vorstand
- 8.6 Der Kontrollausschuss
- 8.7 Die Sportkommission





## § 9 Die ordentliche Generalversammlung nach § 8.1

- 9.1 Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre im Folgejahr der Olympischen Sommerspiele statt.
  - 9.1.1 Die ordentliche Generalversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschriebenen Termin vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten mit Angaben der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- 9.2 Die ordentliche Generalversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine zusammen.
  - 9.2.1 Jeder Mitgliedsverein hat für je dreißig Mitglieder, die eine gültige ASF-Karte über den Mitgliedsverein gelöst haben, eine Stimme. Dies bedeutet, dass ein Mitgliedsverein für null bis dreißig über den Mitgliedsverein gelöste ASF-Karten eine Stimme erhält, für einunddreißig bis sechzig über den Mitgliedsverein gelöste ASF-Karten erhält dieser zwei Stimmen, und so weiter. Stimmenreste werden als eine weitere Stimme gezählt.
  - 9.2.2 Findet die Generalversammlung vor dem 1. April statt so wird zur Feststellung des Stimmrechts der Vorjahres-Mitgliedsbeitrag herangezogen. Ansonsten zählt die Anzahl der über den Mitgliedsverein im laufenden Jahr gelösten ASF-Karten laut neuester ASF-Karten-Liste.
  - 9.2.3 Das Stimmrecht muss durch den Obmann des Mitgliedsvereins oder von einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.
- 9.3 Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Stimmberechtigte anwesend sind, die zwei Drittel aller Stimmen vertreten.
- 9.4 Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später am selben Ort und mit derselben Tagesordnung die Generalversammlung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 9.5 Im Sinne einer vereinfachten Protokollführung ist vom Generalsekretär oder dessen Stellvertreter eine Tonaufzeichnung zu erstellen. Die Teilnehmer der Versammlung sind zu Beginn darüber zu informieren.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Die Feststellung der Stimmberechtigten und deren Stimmenanzahl sowie der Beschlussfähigkeit. Zu Beginn der Generalversammlung wird vom Kassier, bei dessen Abwesenheit der Kassier-Stellvertreter oder bei dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und deren Stimmenausschlag festgestellt und bekannt gegeben.
- 10.2 Die Genehmigung der Tagesordnung.
- 10.3 Die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung oder der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung.
- 10.4 Bericht des Kassiers über die finanzielle Abwicklung im abgelaufenen Jahr, ebenso über den Vollzug des Budgets.
- 10.5 Die Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses, sowie die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.





- 10.6 Budgetvoranschlag des Kassiers, Abstimmung der Jahreshauptversammlung über diesen Budgetvorschlag.
- 10.7 Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 10.8 Die Wahl der Verbandsorgane. Die Funktionsdauer der Verbandsorgane beträgt vier Jahre und erstreckt sich über die Zeitspanne von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten (siehe §9.1). Jeder Mitgliedsverein kann einen Wahlvorschlag einbringen. Dieser Wahlvorschlag muss 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingelangt sein. Von der Generalversammlung wird eine Wahlkommission bestehend aus drei Mitgliedern gewählt, die die Wahlvorschläge prüft, und diese dem Wahlleiter zur Abstimmung übergibt. Der Wahlleiter übernimmt die Abstimmung. Gewählt werden alle Mitglieder des Vorstandes und der Sportkommission.
- 10.9 Die Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Satzung des StSF.
- 10.10 Die Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder und des Präsidenten.
- 10.11 Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Funktions-Ehrentiteln.
- 10.12 Die Bildung der Sportkommission (siehe § 22).
- 10.13 Die Abberufung von Funktionären auf Grund von Misstrauensanträgen.
- 10.14 Die Auflösung des Verbandes.
- 10.15 Den Vorsitz in der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung führt der Präsident des StSF.
- 10.16 Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz der erste, der zweite oder dritte Vize-Präsident der Reihenfolge nach.
- 10.17 Bei Ausfall des Präsidenten führt der erste Vizepräsident die Geschäfte.
- 10.18 Anträge, die in der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor der Sitzung beim Präsidenten schriftlich vorgelegt werden.
- 10.19 Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte gefasst werden.
- 10.20 Die Tagesordnung (TO) kann bei der Generalversammlung nur dann geändert werden, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
- 10.21 Zu den TO-Punkten können die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes Anfragen und Anträge stellen.
- 10.22 Beschlüsse erfolgen im Regelfall mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.23 Wahlen können per Akklamation oder offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn jedoch von einem Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt wird, muss diese erfolgen.
- 10.24 Beschlüsse über Angelegenheiten der Punkte (10.4, 10.5, 10.6, 10.7, 10.8, 10.9, und 10.10) müssen mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Delegiertenstimmen und der Mehrheit der vertretenen ordentlichen Mitglieder angenommen werden. Bei Stimmengleichheit gelten die Angelegenheiten als abgelehnt.





## § 11 Die außerordentliche Generalversammlung nach § 8.2

- 11.1 Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden,
- Auf Beschluss des Vorstandes.
  - Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder des Vorstands dies verlangen.
- 11.2 Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 und § 10 dieser Satzung.

## § 12 Die Jahreshauptversammlung

- 12.1 Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in Jahren statt, in denen keine Generalversammlung stattfindet.
- 12.2 Die Jahreshauptversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin vom Präsidenten mit Angaben der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- 12.3 Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Vertretern der angeschlossenen Mitgliedsvereine zusammen.
- 12.4 Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig – wenn mindestens so viele Stimmberechtigte anwesend sind, die zwei Drittel aller Stimmen vertreten.
- 12.5 Ist die Jahreshauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später am selben Ort und mit derselben Tagesordnung die Jahreshauptversammlung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 12.6 Im Sinne einer vereinfachten Protokollführung ist vom Generalsekretär oder dessen Stellvertreter eine Tonaufzeichnung zu erstellen. Die Teilnehmer der Versammlung sind zu Beginn darüber zu informieren.

## § 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 13.1 Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, wobei zumindest der Präsident einen Bericht zu erstatten hat.
- 13.2 Bericht des Kassiers über die finanzielle Abwicklung im abgelaufenen Jahr, ebenso über den Vollzug des Budgets.
- 13.3 Die Entgegennahme des Berichtes des Kontrollausschusses, sowie die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
- 13.4 Budgetvoranschlag des Kassiers, Abstimmung der Jahreshauptversammlung über diesen Budgetvorschlag.
- 13.5 Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

## § 14 Der Vorstand

- 14.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
  - einem bis drei Vizepräsidenten





- c) dem Generalsekretär und dessen Stellvertreter
  - d) dem Kassier und dessen Stellvertreter
  - e) Personen, die mit besonderer Begründung in den Vorstand kooptiert werden.
- 14.2 Im Vorstand müssen der Präsident und der erste Vizepräsident verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
- 14.3 Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre (§ 10.4).
- 14.4 Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Präsident einen Vertreter kooptieren. In der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung muss dann die Ersatzwahl stattfinden.
- 14.5 Der Präsident ist für die Geschäftsführung des Landesfachverbandes zuständig und ist für alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind, verantwortlich. Er erstellt eine Geschäftsordnung, nach der die Vorstandsarbeit und Geschäftsführung des Verbandes vorgenommen wird.
- 14.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 14.7 Jedes Mitglied des Vorstandes hat, auch wenn er mehrere Funktionen ausüben sollte, nur eine Stimme. Kooptierte Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Stimmrecht im Vorstand nur nach Beschluss des Vorstandes.
- 14.8 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 14.9 Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident. Bei seiner Verhinderung führt der Reihe nach der erste, zweite, oder dritte Vizepräsident den Vorsitz, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.
- 14.10 Der Vorstand ist vom Präsidenten nach Bedarf einzuberufen.
- 14.11 Der Präsident muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angaben der zu behandelnden Angelegenheiten dies verlangen. Die Frist für die Einberufung ist zwei Wochen.

## § 15 Kontrollausschuss

- 15.1 Der Kontrollausschuss (Kassaprüfer) besteht aus zwei Mitgliedern die zwei verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen.
- 15.2 Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Kontrollausschuss gewählt werden.
- 15.3 Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 15.4 Der Kontrollausschuss hat jedes Jahr vor der ordentlichen Generalversammlung oder ordentlichen Jahreshauptversammlung eine Kassaprüfung durchzuführen, wobei auch das Anlagenvermögen zu prüfen ist. Die Prüfung hat sich auf das gesamte vergangene Vereinsjahr zu erstrecken.
- 15.5 Die Prüfung darf sich nicht auf Stichproben beschränken. Sie muss auch feststellen, ob die finanziellen Mittel des Vereines den Beschlüssen der ordentlichen oder außerordentlichen





Generalversammlung, der ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung und des Vorstandes entsprechend verwendet wurden.

- 15.6 Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und Unterlagen des Kassiers zu nehmen und den Kassenstand zu prüfen.
- 15.7 Der Kontrollausschuss berichtet jährlich der General- oder Jahreshauptversammlung.
- 15.8 Der Kontrollausschuss stellt bei der ordentlichen Generalversammlung und der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.

### § 16 Der Präsident

- 16.1 Der Präsident vertritt den StSF nach außen. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertreten die Vizepräsidenten in Reihenfolge den Landesfachverband nach außen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Präsidenten unterzeichnet.
- 16.2 Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, der ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- 16.3 Er beruft die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung, die ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten, die Vizepräsidenten in Reihenfolge.
- 16.4 Sind Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit zu treffen, so erfolgen diese vom Präsidenten im Einvernehmen mit mindestens einem Vizepräsidenten. Sie sind im Vorstand zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
- 16.5 Der Präsident ist bei finanziellen Transaktionen an die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, der ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung und des Vorstands gebunden.
- 16.6 In Ausnahmefällen kann er über einen Betrag bis zu EURO 1000.- selbst entscheiden und verfügen.

### § 17 Die Vizepräsidenten

- 17.1 Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Erledigung seiner Obliegenheiten im Rahmen des Vorstandes bzw. der Geschäftsordnung.
- 17.2 Sie vertreten den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- 17.3 Der erste Vizepräsident übt die Funktion des Sportkoordinators aus.
- 17.4 Der zweite Vizepräsident übt die Funktion des Anti-Doping-Beauftragten aus.
- 17.5 Der dritte Vizepräsident übt die Funktion des Verantwortlichen für Fanartikel und Vermarktung aus.

### § 18 Der Generalsekretär

- 18.1 Der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär-Stellvertreter, erledigen die schriftlichen Arbeiten des Verbandes.
- 18.2 Er führt bei Tagungen, der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, der ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung das Pflichtprotokoll und verteilt





dieses an die ordentlichen Mitglieder und den Vorstand, den Kontrollausschuss und die Sportkommission innerhalb einer Frist von 90 Tagen.

- 18.3 Er führt bei Sitzungen des Vorstandes und der Sportkommission ein verkürztes Protokoll.
- 18.4 In den Protokollen sind Wahlvorschläge und Wahlergebnisse festzuhalten und Beschlüsse wörtlich wiederzugeben.
- 18.5 Dem Generalsekretär obliegt die Leitung des Verbandssekretariats. Er unterstützt den Präsidenten bei der Erledigung der Beschlüsse der Verbandsorgane.
- 18.6 Dem Generalsekretär obliegt auf Anweisung des Präsidenten die Erstellung und Aussendung der Einladungen zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung oder der ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung. Ihm obliegt auf Anweisung des Präsidenten die Erstellung und Aussendung der Tagesordnung.

### § 19 Der Kassier

- 19.1 Der Kassier, bei dessen Verhinderung der Kassier-Stellvertreter, verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Einhaltung des Budgets und dessen Vollzug verantwortlich.
- 19.2 Er führt die Kassengeschäfte und sorgt für den Eingang der Außenstände.
- 19.3 Er erstellt gemeinsam mit dem Vorstand einen Budgetentwurf für das Vereinsjahr und sorgt nach dessen Genehmigung zusammen mit dem Vorstand für dessen Realisierung.
- 19.4 Er haftet für die Richtigkeit der Kassen und führt Buch über das Anlagevermögen.
- 19.5 In der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, bzw. der ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung erstattet er Bericht über die Geldgebarung und das Anlagevermögen.

### § 20 Der Sportkoordinator

- 20.1 Der Sportkoordinator führt den Vorsitz in der Sportkommission.
- 20.2 Er koordiniert zusammen mit der Sportkommission und den ordentlichen Mitgliedern die Vergabe der Sportlichen Wettkämpfe und erstellt den Wettkampfkalender für das laufende Jahr.

### § 21 Die Referenten

- 21.1 Referenten, die eine oder mehrere Sportdisziplinen vertreten, obliegt im Rahmen der Sportordnung, der Weisung der Verbandsorgane und des ihnen zugeteilten Budgets die Organisation des Sportbetriebes sowie die Organisation von Lehrgängen, Trainingskursen und Ranglistenwettkämpfen und die Auswahl der Steirischen Kadernmannschaften und deren Betreuung bei nationalen und internationalen Wettkämpfen.
- 21.2 Referenten, die keine Sportdisziplin vertreten, obliegt im Rahmen der Weisung der Verbandsorgane und des ihnen zugeteilten Budgets die selbstständige Organisation ihres Referats.
- 21.3 Jeder Referent hat einen Jahresbericht des abgelaufenen Jahres zu erstellen. Dieser ist im Zuge der Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung zu präsentieren und schriftlich dem Generalsekretär vorzulegen.





## § 22 Die Sportkommission

- 22.1 Die Sportkommission besteht aus dem Sportkoordinator, dem Präsidenten, dem Generalsekretär und den Referenten. Die Referenten sind nach Bedarf vom Sportkoordinator einzuladen.
- 22.2 Den Vorsitz der Sportkommission führt der Sportkoordinator. Bei dessen Verhinderung, führt der Präsident den Vorsitz.
- 22.3 Der Generalsekretär protokolliert die Beschlüsse der Sportkommission.
- 22.4 Die Sportkommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar anlässlich der Erstellung des Terminkalenders und des Weiteren nach Erfordernis und Notwendigkeit.
- 22.5 Die Sportkommission ist für die Erarbeitung und Überarbeitung der StSF Sportordnung verantwortlich.
- 22.6 Die Sportkommission ist für die Erstellung einer Jahresstatistik und einer Liste mit den steirischen Rekorden bei Landesmeisterschaften verantwortlich.
- 22.7 Sie überwacht die Einhaltung der Regeln der ISSF und FITASC sowie des ASF.
- 22.8 Die Sportkommission fasst ihre Beschlüsse, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sportkommission ist dem Vorstand verantwortlich.
- 22.9 Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## § 23 Zeichnungsberechtigung

- 23.1 Wichtige Schriftstücke, durch die dem StSF rechtliche Verpflichtungen erwachsen, unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär.
- 23.2 Urkunden über Ernennungen zu außerordentlichen Mitgliedern unterzeichnen der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten.
- 23.3 Schriftstücke, durch die dem StSF finanzielle Verpflichtungen entstehen unterzeichnen der Präsident und der Kassier.
- 23.4 Andere Schriftstücke können vom Generalsekretär im Rahmen seiner Befugnisse oder von den dafür zuständigen Funktionären allein unterzeichnet werden.
- 23.5 Der Kassier, der Kassier-Stellvertreter, der Präsident und ein zu bestimmender Vizepräsident sind zeichnungsberechtigt auf allen Bankkonten.
- 23.6 Eine Geldtransaktion führt der Kassier nach Freigabe oder Anweisung des Präsidenten oder des zeichnungsberechtigten Vizepräsidenten aus. Periodische Zahlungen müssen nur einmalig vom Präsidenten freigegeben werden. Geldtransaktionen, die direkt oder indirekt den Präsidenten betreffen, müssen von einem zeichnungsberechtigten Vizepräsidenten freigegeben werden.

## § 24 Verbandsjahr

- 24.1 Das Verbandsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.





## § 25 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- 25.1 In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Verbandschiedsgericht.
- 25.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Verbandsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- 25.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## § 26 Disziplinarangelegenheiten

- 26.1 Disziplinarmaßnahmen werden gemäß der Satzung des Bundesfachverbandes AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND Wurfscheibe, IPSC und Kombination (ASF) behandelt.

## § 27 Anti-Doping Regelungen

- 27.1 Der StSF sowie seine Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping-Regelungen der International Shooting Sport Federation ISSF, der European Shooting Confederation ESC, der Federation Internationale de Tir aux Armes Sportives de Chasse FITASC, der International Practical Shooting Confederation IPSC und der Amateur Trapshooting Association ATA. Des Weiteren verpflichten sich alle den Mitgliedsvereinen zugehörigen Schützinnen und Schützen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der jeweilig aktuellen Anti-Doping Regelungen.
- 27.2 Der StSF, seine Mitgliedsvereine samt den zugehörigen Schützinnen und Schützen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.
- 27.3 Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des StSF die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission ÖADR unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission USK (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- 27.4 Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Schützin/der Schütze oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person gemäß § 26 Disziplinarmaßnahmen und des ADBG 2021 belangt.





- 27.5 Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping-Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des StSF oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Doping- Kontrolleinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- 27.6 Für die Umsetzung der Anti-Doping-Maßnahmenpakete ist eine Anti-Doping-Beauftragte oder ein Anti-Doping-Beauftragter vom Vorstand oder der Generalversammlung namhaft zu machen, die oder der diese Umsetzung in Abstimmung mit der NADA Austria koordiniert und auch jährlich an Schulungen der NADA Austria teilnimmt.

## § 28 Auflösung des Verbandes

- 28.1 Die Verbandsauflösung kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 28.2 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
- 28.3 Das Vermögen ist einem sonstigen gemeinnützigen, möglichst sportlichen Zweck, zuzuführen.